

Covid 19 – Gruppenveranstaltungen

Bayern (Stand: 16.12.2020)	
Einreise	<p>Möglich, aber aufgrund der geltenden Corona-Schutz-Verordnung unsinnig.</p> <p>Für Einreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands gelten die Regelungen der Einreise-Quarantäneverordnung.</p> <p>Personen, die sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem RKI-Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich für einen Zeitraum von 10 Tagen in Quarantäne zu begeben und dies unverzüglich bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Die Meldung muss vor der Einreise online über das Portal www.einreiseanmeldung.de erfolgen. Die Quarantänedauer kann frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die betroffene Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument verfügt und sie dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt, verkürzt werden. In Bayern gilt weiterhin eine regelmäßige Testpflicht für Grenzgänger.</p> <p>Aktuell gilt die Zehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV). Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 5. Januar 2021 außer Kraft.</p>
Beschränkungen des öffentlichen Lebens	<p><u>Mindestabstand</u> zwischen zwei Personen von 1,5 m.</p> <p>Es besteht <u>Maskenpflicht</u>:</p> <ul style="list-style-type: none">- in öffentlichen Verkehrsmitteln, im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr- in Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Arztpraxen und Märkten- auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten,- auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden- auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen;

	<p>Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.</p> <p><u>Ausgangsbeschränkungen:</u> Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.</p> <p><u>Nächtliche Ausgangssperre:</u> Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt. Das Verlassen der Wohnung ist in dieser Zeit nur aus triftigen Gründen zulässig.</p> <p>Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.</p> <p>Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum wird untersagt.</p> <p><u>Kontaktbeschränkungen:</u> Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.</p>
Busreisen	untersagt
Hotels	<p>Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.</p> <p>Dokumentationspflicht personenbezogener Daten</p>
Restaurants	<p>geschlossen</p> <p>Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.</p> <p>Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.</p>
Stadtführungen	Untersagt

Veranstaltungen in Seminarräumen	untersagt
Museen, Gedenkstätten, „Lernorte“	geschlossen
Gesamtbewertung	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Durchführung einer Seminarveranstaltung in Bayern nicht realisierbar.